

22.08.97

G

Verordnung**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Siebente Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**A. Zielsetzung**

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages sind die im Einigungsvertrag für das Beitrittsgebiet bestimmten Beträge der Blindenhilfe und des Pflegegeldes sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem genannten Gebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres solange neu festzusetzen, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

B. Lösung

Die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach §§ 79 und 81 BSHG werden in den neuen Bundesländern ohne das Land Berlin um 2,15 v.H. angehoben. Damit werden bei dem Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 97,0 v.H. und bei dem Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG 97,4 v.H. der im alten Bundesgebiet vom 1. Juli 1997 an maßgebenden Beträge erreicht (1996: 96,6 bzw. 96,9 v.H.); bei dem Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 BSHG sind es 81,8 v.H. (1996: 81,4 v.H.).

Da das Pflegegeld nach § 69 a BSHG seit dem 01.04.95 und das Blindengeld nach §§ 67, 152 BSHG seit dem 01.08.1996 auch für das Beitrittsgebiet gelten, waren diese für das genannte Gebiet nicht mehr neu festzusetzen. Ebenso war eine Neufestsetzung der Grundbeträge für das Land Berlin nicht mehr erforderlich, weil seit dem 01. 08. 1996 die Grundbeträge (West) auch im Land Berlin gelten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die zu erwartenden Mehrkosten werden auf jährlich etwa 0,32 Mio. DM geschätzt, je zur Hälfte in den Jahren 1997 und 1998 (die nächste Neufestsetzung hat nach dem Einigungsvertrag zum 1. Juli 1998 zu erfolgen). Sie treffen nach Maßgabe der landesrechtlichen Aufgaben- und Kostenverteilung die Landes- und Kommunalhaushalte im Beitrittsgebiet.

E. Sonstige Kosten

Keine

22.08.97

G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Siebente Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (332) - 240 00 - So 33/97

Bonn, den 22. August 1997

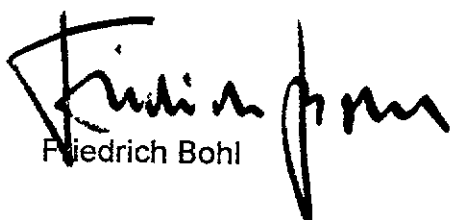
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Siebente Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Siebente Verordnung
zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen
nach dem Bundessozialhilfegesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
Vom _____ 1997

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1096) und der Organisationserlasse vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) und 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) sowie unter Berücksichtigung des § 152 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch das Gesetz vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ohne das Land Berlin werden die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz neu festgesetzt. Es betragen

- | | |
|---|---------------------|
| 1. der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 | 1000 Deutsche Mark; |
| 2. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 | 1505 Deutsche Mark; |
| 3. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 | 2529 Deutsche Mark. |

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten

1. die Erste Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 17. Mai 1991 (BGBl. I S. 1138),
2. die Zweite Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1245),
3. die Dritte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 29. September 1993 (BGBl. I S. 1674),
4. die Vierte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 21. Juni 1994 (BGBl. I S. 1298),
5. die Fünfte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 950),
6. die Sechste Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 17. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1532)

außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1997

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

I. Allgemeines

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages setzt das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das Beitrittsgebiet die Grundbeträge der Einkommensgrenzen sowie die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres neu fest. Diese Neufestsetzungen haben solange zu erfolgen, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen hergestellt ist.

II. Zur Neufestsetzung im einzelnen

Blindenhilfe, Pflegegeld und die Grundbeträge der Einkommensgrenzen sind durch den Einigungsvertrag angesichts des deutlich niedrigeren Einkommens- und Preisniveaus in den beigetretenen Gebieten niedriger festgesetzt worden als im alten Bundesgebiet.

1. Eine Neufestsetzung des **Pflegegeldes** erfolgt seit dem 1.4.1995 in dieser Verordnung nicht mehr, da durch das Pflege-Versicherungsgesetz die §§ 68 ff BSHG mit Wirkung vom 1.4.1995 neu gefaßt wurden. Insoweit besteht nunmehr „Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes genannten Beträgen“ (siehe die eingangs zitierte Ermächtigungsnorm), so daß für eine Regelung in dieser Verordnung kein Raum mehr ist.
2. Eine Neufestsetzung der **Blindenhilfe** ist durch diese Verordnung ebenfalls nicht mehr vorzunehmen, weil durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts § 152 BSHG insoweit geändert wurde, daß die Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe g) in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages nicht mehr anzuwenden sind. In Buchstabe g) der vorgenannten Maßgaben ist die abweichende Bemessung der Blindenhilfe für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geregelt. Aufgrund der Angleichung an die Blindenhilfe im übrigen Bundesgebiet entfällt eine Regelung durch diese Verordnung.
3. Eine Neufestsetzung der Grundbeträge für das **Land Berlin** ist ebenfalls nicht mehr vorzunehmen, weil durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts § 152 BSHG auch insoweit geändert wurde, daß die Maßgaben nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 im Land Berlin nicht mehr anzuwenden sind.

4. Insofern erfolgt in dieser Verordnung nur noch die Festsetzung der Grundbeträge für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ohne das Land Berlin. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Bezeichnung und die Numerierung der Verordnung beibehalten. Weil die bisherigen Verordnungen zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Regelungsgegenstand sind, waren sie aufzuheben.

- 4.1. Für die Zeit ab 1.7.1996 gelten in den alten Bundesländern nach § 82 des Gesetzes und im Beitrittsgebiet nach der Sechsten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet folgende Grundbeträge:

<u>1.7.1996</u>	<u>alte Bundesländer</u>	<u>Beitrittsgebiet</u>
Grundbeträge		
- nach § 79 Abs. 1 und 2	1014 DM	979 DM
- nach § 81 Abs. 1	1520 DM	1473 DM
- nach § 81 Abs. 2	3042 DM	2476 DM

- 4.2. Die für die alten Bundesländer maßgebenden Grundbeträge nach §§ 79 und 81 BSHG erhöhen sich aufgrund der in § 82 des Gesetzes getroffenen Anpassungsregelungen zum 1. Juli 1997 um 1,65 v.H.. Daraus errechnen sich für diese Länder folgende ab dem 1. Juli 1997 geltenden Beträge:

Grundbeträge	
- nach § 79 Abs. 1 und 2	1031 DM
- nach § 81 Abs. 1	1545 DM
- nach § 81 Abs. 2	3092 DM

II. Zur Höhe der Neufestsetzung

Seit der Herstellung der Deutschen Einheit ist im Beitrittsgebiet eine allmähliche Angleichung des Einkommensniveaus an das der alten Bundesländer in Gang gekommen. Diese Entwicklung, die sich in den verschiedenen Einkommensbereichen in sehr unterschiedlichem Maße und in unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen vollzieht, ist bei der Festlegung der genannten Beträge zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist zwar auch, daß das oberste Ziel der Verordnung - die sukzessive Anpassung der Blindenhilfe, des Pflegegeldes und der Grundbeträge bis zur Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen - für die Blindenhilfe und das Pflegegeld im gesamten Beitrittsgebiet und zudem für die Grundbeträge im Land Berlin bereits wesentlich schneller erreicht wurde, als dies bei einer allmählichen Angleichung entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der Fall gewesen wäre. Die Maßgaben des Einigungsvertrages erfordern bei der Anpassung auf dem Verordnungswege jedoch eine Berücksichtigung der Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet. Weitergehende Überlegungen würden zudem der schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte keine Rechnung tragen.

Stichtagsbezogene Einkommensangaben sind nicht verfügbar. Es lassen sich lediglich Niveaus und Entwicklungen für Zeiträume statistisch feststellen.

Nach den Annahmen in der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung dürfte der Anstieg der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme in den neuen Ländern um rd. 2 v.H. und bei den Nettolohn- und -gehaltssummen um rd. 1 v.H. höher liegen als in den alten Ländern. Die entsprechenden Ost-West-Relationen betragen dann bei der Bruttolohn- und -gehaltssumme rd. 77 v.H. (gegenüber 76,7 v.H. im Jahr 1996) und bei der Nettolohn- und -gehaltssumme knapp 85 1/2 v.H. (gegenüber 84,8 v.H. im Jahr 1996.). Im Nettobereich, der bei der Entscheidung über Sozialhilfeansprüche maßgebend ist, ist somit eine Angleichung der Einkommenssituation um rd. 0,5 v.H. zu erwarten.

Angesichts der Tatsache, daß die Grundbeträge im alten Bundesgebiet um 1,65 v.H. steigen, ist somit eine Anpassung um 2,15 v.H. (durchschnittliche Erhöhung der Grundbeträge um 1,65 v.H. zuzüglich 0,5 v.H. entsprechend der vorgenannten Frühjahrsprojektion bei der Nettolohn- und -gehaltssumme) geboten, da eine Angleichung an die im alten Bundesgebiet geltenden Beträge unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in den neuen Ländern erfolgen muß. Damit werden bei den Grundbeträgen folgende v.H.-Sätze der im alten Bundesgebiet vom 1. Juli 1997 an maßgebenden Beträge erreicht

Grundbetrag nach § 79	96,99 v.H.	(1996: 96,55 v.H.)
Grundbetrag nach § 81 Abs. 1	97,41 v.H.	(1996: 96,91 v.H.)
Grundbetrag nach § 81 Abs. 2	81,79 v.H.	(1996: 81,39 v.H.)

III. Kosten

Die zu erwartenden Mehrkosten durch die Erhöhung der Grundbeträge werden auf jährlich etwa 320.000 DM geschätzt, die sich je zur Hälfte in den Jahren 1997 und 1998 (die nächste Neufestsetzung hat nach dem Einigungsvertrag zum 1. Juli 1998 zu erfolgen) auswirken. Sie treffen nach Maßgabe der landesrechtlichen Aufgaben- und Kostenverteilung die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger der Sozialhilfe) und der Länder oder der von ihnen bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Angesichts der vergleichsweise geringen Erhöhung des Nachfragepotentials durch eine Neufestsetzung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, in den neuen Bundesländern nicht zu erwarten.

26.09.97**Beschluß**
des Bundesrates

Siebente Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.